

# Gesetzblatt

## für die Freie Stadt Danzig

Nr. 26

Ausgegeben Danzig, den 26. September

1928

**Inhalt.** Wahlordnung zum Gesetz betreffend Errichtung von Arbeitnehmer-Ausschüssen (S. 189). — Gesetz über die Dienstverhältnisse der mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle betrauten Beamten (S. 202). — Verordnung zur Ausführung des § 24 des Gesetzes vom 30. Mai 1922 über den Erwerb und den Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit (S. 203). — Weiteres Gesetz über die Lohn- und Gehaltspfändungen (S. 203).

55

### Wahlordnung

zum Gesetz betreffend Errichtung von Arbeitnehmer-Ausschüssen.<sup>1)</sup>

Vom 18. 9. 1928.

Auf Grund des § 25 des Gesetzes betreffend Errichtung von Arbeitnehmer-Ausschüssen vom 31. 8. 1928 (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig S. 173) wird folgende Wahlordnung erlassen:

#### I. Die Wahl des Arbeitnehmerauschusses, Arbeiter- und Angestelltenauschusses. (§§ 15 bis 25 des Gesetzes).

##### A. Allgemeine Bestimmungen.

###### § 1.

Leitung der Wahl. Fristberechnung.

Der Arbeitnehmerauschuß wird in der Weise gewählt, daß die Arbeiter und Angestellten ihre Vertreter im Arbeitnehmerauschuß je besonders wählen.

Die Arbeiter- und Angestelltenauschüsse werden in der Weise gebildet, daß zu den Arbeiter- und Angestelltenmitgliedern der Arbeitnehmerauschüsse Ergänzungsmitglieder hinzutreten. Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Arbeiter- und Angestelltenauschüsse wird nach den gleichen Grundsätzen bestimmt, nach denen sich die Zahl der Mitglieder des Arbeitnehmerauschusses bemißt (§§ 15, 16 des Gesetzes).

Die Leitung der Wahl liegt in der Hand des Wahlvorstandes (§§ 23, 101 des Gesetzes).

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Berechnung von Fristen (§§ 186 bis 193) finden entsprechende Anwendung.

<sup>1)</sup> Nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes betr. Errichtung von Arbeitnehmerauschüssen sind die Mitglieder der Arbeitnehmerauschüsse in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen.

Einigen sich die Wahlberechtigten auf eine gemeinsame Vorschlagsliste (§ 8 Abs. 2 Satz 1), die sie entsprechend dem Stärkeverhältnis etwa vorhandener Gruppen aufstellen können, so werden alle Schwierigkeiten, die im Wesen der Verhältniswahl liegen, vermieden. Eine Stimmabgabe findet dann überhaupt nicht statt (§ 8 Abs. 2). In diesem Falle ist aber das Nachrüden von Ersatzmännern bei Fortfall der zunächst gewählten erschwert.

##### B. Vorbereitung der Wahl.

###### § 2.

Wählerlisten.

Der Wahlvorstand hat für jede Wahl eine Liste der Wahlberechtigten, getrennt nach den Gruppen der Arbeiter und Angestellten, aufzustellen. Vorhandene Listen (Krankenkassenlisten, Lohnlisten) können benutzt werden.

###### § 3.

Wahlauschreiben.<sup>1)</sup>

Der Wahlvorstand hat spätestens 20<sup>2)</sup> Tage vor dem letzten Tage der Stimmabgabe (§ 10 Abs. 1) ein Wahlauschreiben zu erlassen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 4. 10. 1928).

Im Wahlauschreiben ist die Wahl der von jeder Arbeitnehmergruppe (Arbeiter und Angestellte) zu wählenden Arbeitnehmerratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder zu veröffentlichen, anzugeben, wo die Wählerliste zur Einsicht ausliegt, daß Einsprüche gegen die Wählerliste zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 2 Tagen nach dem ersten Tage des Aushanges (Abs. 3)<sup>2)</sup> beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes anzubringen sind, und zur Einreichung von Vorschlagslisten für jede Gruppe von Arbeitnehmerratsmitgliedern mit dem Hinweis darauf aufzufordern, daß nur solche Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die spätestens eine Woche nach dem ersten Tage des Aushanges (Abs. 3)<sup>2)</sup> bei dem Wahlvorstand eingehen und daß die Stimmabgabe an die zugelassenen Vorschlagslisten gebunden ist. Ferner ist anzugeben, wo die Vorschlagslisten nach ihrer Zulassung (§ 6) zur Einsicht der Wähler ausliegen, wo die Wähler den Wahlumschlag (§ 9 Abs. 2) empfangen sowie wann<sup>4)</sup> und wo (§ 10 Abs. 1) sie den Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel abgeben können. Endlich ist im Wahlauschreiben mitzuteilen, wo die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt. Das Wahlauschreiben muß die Adresse des Vorsitzenden angeben.

Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlauschreibens ist an einer oder mehreren geeigneten, allen Wahlberechtigten zugänglichen Stellen, die der Wahlvorstand bestimmt, bis zum letzten Tage der Stimmabgabe (§ 10 Abs. 1) oder bis zu dem Tage, an dem bekannt gemacht wird, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet (§ 8 Abs. 2), auszuhändigen und in lesbarem Zustand zu erhalten.

1) Ein Muster für das Wahlauschreiben ist im Anhang unter Nr. 1 abgedruckt.

2) Mit Einschluß des letzten Tages der Stimmabgabe steht hiernach für die eigentliche Wahl ein Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung. Diese Zeit reicht aber auch bequem aus. Beispiel für die Fristberechnung: Letzter Tag der Stimmabgabe: 23. Oktober 1928, Aushang des Wahlauschreibens: 2. Oktober 1928.

3) Beispiele für die Fristberechnung: Erster Tag des Aushanges: 2. Oktober 1928,

Ende der Einspruchsfrist: 5. Oktober 1928,

Ende der Listeneinreichungsfrist: 9. Oktober 1928.

4) Die Wahl ist Fristwahl und kann an mehreren Tagen stattfinden. In Betrieben, in denen ein Teil der Arbeiter regelmäßig werktags auswärts arbeitet, aber über den Sonntag im Orte des Betriebs anwesend ist, empfiehlt es sich, die Wahl auf mehrere Tage in der Weise zu verlegen, daß darunter ein Sonntag ist.

#### § 4.

#### Entscheidung von Einsprüchen gegen die Wählerliste.

Über Einsprüche gegen die Wählerliste (§§ 2, 3 Abs. 2) ist vom Wahlvorstand mit tunlicher Beschleunigung zu entscheiden. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer vor dem Beginne der für die Stimmabgabe gesetzten Frist (§ 10 Abs. 1) mitzuteilen; sie kann nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden.

#### § 5.

#### Vorschlagslisten: 1) Listenvertreter.

Jede Vorschlagsliste soll wenigstens doppelt so viel wählbare Bewerber nennen, wie von der in Betracht kommenden Arbeitnehmergruppe (Arbeiter, Angestellte) Arbeitnehmerratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder zu wählen sind. Hierbei sollen die verschiedenen Berufsgruppen der im Betriebe beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Familien- und Vor-(Nuf-)namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen. Ihre schriftliche Zustimmung zur Aufnahme in die Liste ist beizufügen.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens drei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Ist nicht einer der Unterzeichner ausdrücklich als Vertreter der Vorschlagsliste bezeichnet, so kann jeder Unterzeichner als Listenvertreter angesehen werden. Der Listenvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen abzugeben. Unterzeichnet ein Wähler mehr als eine Vorschlagsliste, so wird sein Name nur auf der zuerst eingereichten Vorschlagsliste gezählt und auf den übrigen Listen gestrichen. Sind mehrere Vorschlagslisten, die von demselben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt die Unterschrift auf derjenigen Liste, welche der Unterzeichner binnen einer ihm gesetzten Frist von höchstens zwei Tagen bestimmt. Unterläßt dies der Unterzeichner, so entscheidet das Los. Weist eine Vorschlagsliste infolge der Streichung nicht mehr die vorgeschriebene Zahl von Unterschriften auf, so ist dem Listenvertreter die Beschaffung der fehlenden Unterschriften binnen einer ihm zu setzenden Frist anheimzugeben. Sind alle Unterschriften gestrichen, so ist die Vorschlagsliste ungültig (§ 7 Abs. 1).

Eine Verbindung von Vorschlagslisten ist unzulässig.

1) Ein Muster für die Vorschlagsliste ist im Anhang unter Nr. 3 abgedruckt.

## Bezeichnung und Prüfung der Vorschlagslisten.

Der Wahlvorstand hat die eingereichten Vorschlagslisten nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern und Namen<sup>1)</sup> zu versehen, sie zu prüfen und, soweit die Listen nicht ungültig sind (§ 7 Abs. 1 Satz 1), Anstände umgehend dem Listenvertreter (§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3) mitzuteilen. Zur Beseitigung der Anstände ist eine Frist zu setzen. Spätestens drei Tage vor dem Beginne der für die Stimmabgabe gesetzten Frist<sup>2)</sup> sind die zugelassenen Vorschlagslisten in geeigneter Weise zur Einsicht der Beteiligten auszulegen oder auszuhängen. Solange dies nicht geschehen ist, kann eine Vorschlagsliste durch eine von allen Unterzeichnern der Liste unterschriebene Erklärung zurückgenommen werden.

Wird eine Zustimmungserklärung trotz Beanstandung (Abs. 1 Satz 1, 2) seitens des Wahlvorstandes nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so wird der Name des betreffenden Bewerbers auf der Liste gestrichen.

<sup>1)</sup> In der Regel ist der erste Name in der Liste zu verwenden. Wo dieser mit dem Namen einer anderen Liste übereinstimmt, sind ein oder mehrere jeden Zweifel ausschließende Namen zu verwenden.

<sup>2)</sup> Beispiel für die Fristberechnung: Erster Tag der Stimmabgabe: 21. Oktober 1928, Auslegung der Vorschlagslisten spätestens 18. Oktober 1928 früh mit Betriebsbeginn.

## § 7.

## Ungültige Vorschlagslisten.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden, oder wenn sie nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften tragen. Ungültig sind auch Vorschlagslisten, auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge (§ 5 Abs. 1 Satz 3) aufgeführt sind, wenn der Mangel nicht rechtzeitig (§ 6 Satz 2) beseitigt wird.

Ist ein vorgeschlagener Bewerber nicht in der im § 5 Abs. 1 Satz 3 bestimmten Weise bezeichnet, und kommt der Listenvertreter der Aufforderung des Wahlvorstandes, die Liste zu ergänzen, nicht rechtzeitig nach (§ 6 Satz 2), so kann der Name des unvollständig Bezeichneten gestrichen werden.

## § 8.

## Fehlen gültiger Vorschlagslisten. Wahl ohne Stimmabgabe.

Wird für die Wahl der Arbeiter- oder der Angestelltenmitglieder keine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so hat der Wahlvorstand dies sofort bekannt zu machen (§ 3 Abs. 3) und zur Einreichung von Vorschlagslisten eine Nachfrist bis zum Ablauf des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages zu setzen.<sup>1)</sup> Wird auch dann eine gültige Vorschlagsliste nicht eingereicht, so hat der Wahlvorstand in derselben Weise, wie dies bei dem Wahlausschreiben geschehen ist (§ 3 Abs. 3), bekannt zu machen, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet.

Wird für die Wahl der Arbeiter- oder der Angestelltenmitglieder nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die in ihr gültig verzeichneten Bewerber in der Reihenfolge der Liste als gewählt. Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

<sup>1)</sup> Ein Muster für diese Bekanntmachung ist im Anhang unter Nr. 2 abgedruckt.

## C. Stimmabgabe.

## § 9.

## Stimmzettel und Wahlumschläge.

Der Wähler darf seine Stimme nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten (§ 6) abgeben. Der Stimmzettel muß die Ordnungsnummer der zugelassenen Vorschlagslisten enthalten. An Stelle oder neben der Ordnungsnummer können in den Stimmzetteln ein oder mehrere<sup>1)</sup> Namen der in einer zugelassenen Vorschlagsliste eingetragenen Bewerber aufgeführt werden; Stimmzettel, die unterschrieben sind, die Namen aus verschiedenen Vorschlagslisten enthalten oder deren Inhalt zweifelhaft ist, oder die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Bewerbern enthalten oder die mit einem Kennzeichen versehen sind, sind ungültig.

Der Wähler hat seinen Stimmzettel in einem Wahlumschlag abzugeben. Die Wahlumschläge sind vom Arbeitgeber zu beschaffen und mit der Aufschrift oder dem Vordruck zu versehen: „Wahl zum Arbeitnehmerausschuß für (Bezeichnung des Betriebs)“. Die Wahlumschläge sind den Wahlberechtigten nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes zur Verfügung zu stellen.

Befinden sich in einem Wahlumschlage mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.

<sup>1)</sup> Enthält ein Stimmzettel nur Namen, die auf mehreren Vorschlagslisten wiederkehren, so läßt sich nicht erkennen, für welche Liste der Stimmzettel abgegeben ist, der Stimmzettel wäre daher ungültig.

## § 10.

Abgabe der Stimmzettel.<sup>1)</sup>

Der Wähler hat den seinen Stimmzettel enthaltenden Wahlumschlag verschlossen oder offen an einem der für die Stimmabgabe festgesetzten Tage bei der von dem Wahlvorstande bezeichneten Stelle unter Nennung seines Namens abzugeben.

Die mit der Entgegennahme der Wahlumschläge und Stimmzettel betraute Person hat den Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers in einen dazu aufgestellten Kasten zu stecken und die Stimmabgabe in der Wählerliste zu vermerken.

Der Stimmzettelkasten muß vom Wahlvorstande verschlossen und so eingerichtet sein, daß die hineingeschobenen Umschläge mit den Stimmzetteln nicht herausgenommen werden können, ohne daß der Kasten geöffnet wird.

Sind Arbeiter- und Angestelltenmitglieder zu wählen, so hat die Abgabe der Stimmzettel getrennt für beide Arbeitnehmergruppen zu erfolgen.

<sup>1)</sup> Vergl. § 3, Anmerkung 4.

## D. Feststellung des Wahlergebnisses.

## § 11.

## Im allgemeinen.

Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand spätestens am dritten Tage nach dem Abschluß der Stimmabgabe festgestellt.

## § 12.

## Berechnung der jeder Vorschlagsliste zugefallenen Stimmenzahl.

Nach Öffnung des Stimmzettelkastens oder der mehreren Kästen durch den Wahlvorstand werden die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen entnommen und die auf jede Vorschlagsliste entfallenen Stimmen zusammengezählt. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.

## § 13.

## Verteilung der Mitgliederstellen auf die Vorschlagslisten.

Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmenzahlen (§ 12) werden in einer Reihe nebeneinandergestellt und sämtlich durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen. Die Teilung ist fortzuführen, bis anzunehmen ist, daß höhere Zahlen als aus den früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen.

Unter den so gefundenen Zahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, als Arbeitnehmerauschuß- und Ergänzungsmitglieder zu wählen sind. Jede Vorschlagsliste erhält so viele Mitgliederstellen zugeteilt, als Höchstzahlen auf sie entfallen. Wenn eine Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welcher dieser Vorschlagslisten die nächste Stelle zukommt.

Wenn eine Vorschlagsliste weniger Bewerber enthält, als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen die überschüssigen Stellen auf die Höchstzahlen der anderen Vorschlagslisten über.

## § 14.

## Verteilung der Bewerber innerhalb der Vorschlagslisten.

Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung. Würde eine Person wegen ihrer Benennung auf mehreren Vorschlagslisten mehrfach gewählt sein, so gilt sie als gewählt auf Grund der Liste, auf der ihr die größte Höchstzahl zufällt; bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Bei den anderen Listen tritt an Stelle des bereits als gewählt geltenden Bewerbers der nächstbenannte Bewerber.

## § 15.

## Ersatzmitglieder.

Als Ersatzmitglieder der gewählten Mitglieder gelten die auf den einzelnen Vorschlagslisten jeweilig den Gewählten folgenden Bewerber mit der Maßgabe, daß die derselben Liste angehörenden Ergänzungsmitglieder zugleich für den Arbeitnehmerauschuß die ersten Ersatzmitglieder sind.

## § 16.

## Niederschrift des Wahlvorstandes.

Soweit eine Stimmabgabe nach den §§ 9, 10 stattgefunden hat, stellt der Wahlvorstand in einer Niederschrift die Gesamtzahl der seitens jeder Arbeitnehmergruppe abgegebenen gültigen Stimmen, die jeder Liste zugefallene Stimmenzahl, die berechneten Höchstzahlen, deren Verteilung auf die Listen, die Zahl der für ungültig erklärten Stimmen und die Namen der von jeder Arbeitnehmergruppe gewählten Arbeitnehmerschaftsmitglieder und Ergänzungsmitglieder fest<sup>1)</sup>.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Wahl nach § 8 Abs. 2 Satz 1 ohne Stimmabgabe stattgefunden hat.

Die Niederschrift ist vom Wahlvorstande zu unterschreiben.

<sup>1)</sup> Ein Muster für die Niederschrift sowie Beispiele für die Ermittlung des Wahlergebnisses sind im Anhang unter Nr. 4 abgedruckt.

## § 17.

Mitteilung an die Gewählten.<sup>1)</sup>

Der Wahlvorstand benachrichtigt die gewählten Arbeitnehmerschaftsmitglieder und Ergänzungsmitglieder schriftlich von der auf sie entfallenen Wahl. Erklärt der Gewählte nicht binnen einer Woche, daß er die Wahl ablehne, so gilt die Wahl als angenommen.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so gilt an seiner Stelle der in der gleichen Vorschlagsliste nach ihm vorgeschlagene noch nicht Gewählte als gewählt.

<sup>1)</sup> Ein Muster für die Mitteilung ist im Anhang unter Nr. 6 abgedruckt.

## § 18.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses.<sup>2)</sup>

Sobald die Namen der Gewählten endgültig feststehen, hat der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang an derselben Stelle, an welcher das Wahlauschreiben angeheftet gewesen ist, bekanntzumachen.

<sup>2)</sup> Ein Muster für diese Bekanntmachung ist im Anhang unter Nr. 7 abgedruckt.

**E. Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl.**

## § 19.

## Im allgemeinen.

Die Gültigkeit der Wahlen kann während der Dauer des Aushanges (§ 18) angefochten werden. Anfechtungen sind gemäß § 93 des Gesetzes bei dem Schlichtungsausschuß anzubringen.

Entscheidungen des Wahlvorstandes können nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden.

Ist die ganze Wahl ungültig, so ist alsbald ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

## § 20.

## Ungültigkeit der Wahl.

Die Wahl ist ungültig, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich noch nachgewiesen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

## § 21.

## Ungültige Wahl einer Person.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war und auch die Wählbarkeit nicht inzwischen erlangt hat.

Ungültig ist die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (zu vergleichen insbesondere §§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsstrafgesetzbuchs) oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

§ 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

**F. Schlußbestimmung.**

## § 22.

## Aufbewahrung der Wahlakten. Kosten.

Die Wahlakten werden von den Arbeitnehmerschaftsmitgliedern und bis zur Beendigung ihrer Amtsdauer aufbewahrt.

Die sächlichen Kosten (Beschaffung der Wahlordnung, der Wahlumschläge, der erforderlichen Stimmzettelfästen usw.) trägt der Betriebsunternehmer.

## G. Sonderbestimmungen für den Fall der Wahl des Arbeitnehmersausschusses in gemeinsamer Wahl aller Arbeitnehmer.

(§ 19 des Gesetzes)<sup>1)</sup>.

### § 23.

#### Allgemeine Bestimmung.

Die §§ 1 bis 22 finden entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen Abweichungen ergeben.

<sup>1)</sup> Ein Muster für die Niederschrift sowie Beispiele für die Berechnung des Wahlergebnisses in diesem Falle sind im Anhang unter Nr. 5 abgedruckt.

### § 24.

#### Bildung des Arbeitnehmersausschusses.

Der Arbeitnehmersausschuß wird in der Weise gewählt, daß die Arbeiter und Angestellten die Mitglieder des Arbeitnehmersausschusses und die Ersatzmitglieder in gemeinsamer Wahl wählen.

### § 25.

#### Wahlaus schreiben.

Im Wahlaus schreiben (§ 3) ist auch hier die Zahl der zu wählenden Arbeitnehmersausschußmitglieder und Ergänzungsmitglieder getrennt nach den Gruppen der Arbeiter und Angestellten zu veröffentlichen.

### § 26.

#### Vorschlagslisten.

Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten (§ 5) ist zu beachten, daß jede Arbeitnehmergruppe im Arbeitnehmersausschuß gemäß §§ 15, 16 des Gesetzes vertreten sein muß.

### § 27.

#### Verteilung der Mitgliederstellen.

Auf die Vorschlagslisten werden zunächst die Arbeiteritze nebst Ergänzungsmitgliedern, sodann in gesonderter Rechnung die Angestelltenitze nebst Ergänzungsmitgliedern verteilt. Jede Vorschlagsliste erhält so viel Mitgliederitze von jeder Arbeitnehmergruppe zugeteilt, als bei der gesonderten Berechnung Höchstzahlen auf sie entfallen.

### § 28.

#### Verteilung der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten.

Bei Verteilung der Arbeiteritze sind nur die der Arbeitergruppe, bei der Verteilung der Angestelltenitze nur die der Angestelltingruppe der einzelnen Liste zugehörigen Bewerber zu berücksichtigen (§ 14 der Wahlordnung).

## II. Die Wahl des Gesamtausschusses.

(§ 54 des Gesetzes.)

### § 29.

#### Leitung der Wahl. Fristberechnung.

Der Gesamtausschuß wird in der Weise gewählt, daß alle Arbeitermitglieder und alle Angestelltenmitglieder der einzelnen Arbeitnehmersausschüsse zwecks Wahl ihrer Vertreter für den Gesamtausschuß je einen Wahlkörper bilden.

Die Leitung der Wahl in jedem Wahlkörper liegt in der Hand des Wahlvorstandes (§ 54 des Gesetzes).

§ 1 Abs. 4 der Wahlordnung findet entsprechende Anwendung.

### § 30.

#### Wahlaus schreiben.

Ort und Zeit der Wahl sind innerhalb jedes Wahlkörpers, etwa 20 Tage vor der Wahl, allen Wahlberechtigten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muß die Zahl der zu wählenden Mitglieder angeben sowie zur Einreichung von Vorschlagslisten mit dem Hinweis darauf auffordern, daß nur solche Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die bis zu einem bestimmten, etwa eine Woche nach dem Absendungstage des Wahlaus schreibens liegenden Tage, bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingereicht werden und daß die Stimmabgabe an diese Vorschlagslisten gebunden ist. Das Wahlaus schreiben muß die Adresse des Vorsitzenden des Wahlvorstandes enthalten.

**Vorschlagslisten.**

Die §§ 5 bis 8 der Wahlordnung finden entsprechende Anwendung, jedoch

§ 5 mit der Maßgabe, daß nur die einfache Zahl von Gesamtausschußmitgliedern zu benennen ist und zwei Unterschriften unter den Vorschlagslisten genügen,

§ 6 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Auslegung die schriftliche Mitteilung der Vorschlagslisten an die Wahlberechtigten tritt. Der Mitteilung ist der Wahlumschlag beizufügen.

**Durchführung der Wahl.**

Die §§ 9 bis 14, 16 bis 22 finden entsprechende Anwendung.

Für die Wahl ist ein Zeitpunkt festzusetzen. Zur Abstimmung berechtigt sind alle Wähler, die sich bis zum Abschluß der Stimmabgabe eingefunden haben.

Ersatzmitglieder (§ 15 der Wahlordnung) werden nicht gewählt.

Im Wahltermin kann jede Vorschlagsliste durch ihre Unterzeichner zurückgenommen werden, wenn keiner der im Wahltermin erschienenen Wähler widerspricht, und es können neue Vorschlagslisten aufgestellt und zurückgenommen werden. Auch über die neu aufgestellten Vorschlagslisten kann abgestimmt werden.

**III. Die Wahl des Betriebsausschusses.**

(§ 27 des Gesetzes.)

Die Wahl des Betriebsausschusses findet in der zu diesem Zweck zusammenberufenen Arbeitnehmerauschußsitzung (§ 29 des Gesetzes) unter der Leitung des ältesten Arbeitnehmers aus dem Ausschusse statt. Dieser hat in der Sitzung zur Einreichung von Vorschlagslisten mit dem Hinweis darauf aufzufordern, daß die Stimmabgabe an die Vorschlagslisten gebunden ist.

Es genügen zwei Unterschriften unter den Vorschlagslisten. Eingereichte Vorschlagslisten können von den Unterzeichnern wieder zurückgenommen werden.

Die Wahl ist öffentlich.

Die Verteilung der Gewählten auf die Vorschlagslisten findet nach §§ 13, 14 der Wahlordnung statt.

Die §§ 19, 20, 21 Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung; die Frist zur Anfechtung läuft von der Wahl ab.

**IV. Die Wahl des Betriebsobmanns.**

(§ 58 des Gesetzes.)

Der Betriebsobmann wird unter der Leitung des ältesten Arbeitnehmers des Betriebs als Wahlleiter in geheimer Wahl nach dem Grundsatz der Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§§ 19, 20, 21 Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung. Die Frist zur Anfechtung läuft von der Wahl ab.

Sind zwei Betriebsobleute zu wählen, so ist Wahlleiter je der älteste Arbeitnehmer der betreffenden Gruppe.

Danzig, den 18. September 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Gehl. Arczynski.

**U n h a n g.**

Inwieweit der Wahlvorstand von den folgenden Mustern Gebrauch machen will, bleibt ihm überlassen.  
**1. Muster** zum Wahlausschreiben (§ 3 der Wahlordnung).

Ausgehängt am . . . . .  
Abgenommen am . . . . .

**Wahlausschreiben**

für die Wahl des Arbeitnehmersausschusses (Arbeiterschusses und Angestelltenausschusses)  
für (Bezeichnung des Betriebs).

Gemäß § 1 des Gesetzes betreffend Errichtung von Arbeitnehmersausschüssen vom 31. 8. 1928 sind von den über 20 Jahre alten im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen und weiblichen Arbeitern und Angestellten des Betriebs zusammen . . . . . Arbeitnehmersausschußmitglieder zu wählen; hiervon entfallen auf die Arbeiter . . . . . Mitglieder, auf die Angestellten . . . . . Mitglieder.

Zwecks Bildung des Arbeiterschusses treten zu den Arbeitermitgliedern des Arbeitnehmersausschusses . . . . . Ergänzungsmitglieder, zwecks Bildung des Angestelltenausschusses treten zu den Angestelltenmitgliedern des Arbeitnehmersausschusses . . . . . Ergänzungsmitglieder hinzu.

Wählbar sind unter den Voraussetzungen der §§ 20, 21 des Gesetzes alle Wahlberechtigten, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und die Danziger Staatsangehörigkeit besitzen. Gemäß § 3 Abs. 1 der Wahlordnung werden die Wahlberechtigten aufgefordert, bis zum . . . . . Vorschlagslisten für jede der beiden Gruppen von Arbeitnehmersausschußmitgliedern (Arbeiter und Angestellte) bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Wahlvorstandes, . . . . . (Name), . . . . . (Ort), . . . . . (Straße) einzureichen. Vorschlagslisten, die später eingehen oder die nicht von mindestens 3 Wahlberechtigten unterzeichnet sind, sind ungültig.

Jede Vorschlagsliste soll mindestens doppelt soviel wählbare Bewerber benennen, wie Arbeitnehmersausschußmitglieder und Ergänzungsmitglieder zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Familien- und Vor-(Nuf-)namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen.

Die zugelassenen Vorschlagslisten werden vom . . . . . bis zum . . . . . täglich von . . . . . bis . . . . . Uhr in . . . . . zur Einsicht der Wähler ausliegen.

Die Wählerliste liegt vom . . . . . bis zum . . . . . täglich von . . . . . bis . . . . . Uhr in . . . . . zur Einsicht aus. Einsprüche gegen die Wählerliste sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens am . . . . . bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Wahlvorstandes anzubringen.

Die Stimmabgabe über die zugelassenen Vorschlagslisten findet an den Tagen vom . . . . . bis zum . . . . . in . . . . . statt. Jeder Wahlberechtigte darf nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten stimmen. Der Wähler, der von seinem Wahlrecht Gebrauch machen will, hat seinen Stimmzettel an einem der oben bezeichneten Tage während der Zeit von . . . . . bis . . . . . Uhr in einem Wahlumschlag abzugeben, den er <sup>1)</sup> . . . . . erhält.

Ein Abdruck der Wahlordnung liegt bis zum Schlusse der Stimmabgabe täglich von . . . bis . . . Uhr in . . . . . zur Einsicht aus.

. . . . ., den . . . . .

Der Wahlvorstand.

Vorsitzender.

1. und 2. Beisitzer.

<sup>1)</sup> Z. B. an den Auslegungsstellen der Vorschlagslisten während der Zeit ihrer Auslegung.

**2. Muster** für die Bekanntmachung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung.

Ausgehängt am . . . . .  
Abgenommen am . . . . .

**Nachfrist**

für die Einreichung von Vorschlagslisten zur Wahl des Arbeitnehmersausschusses (Arbeiterschusses und Angestelltenausschusses) für . . . . . (Bezeichnung des Betriebs).

Durch Wahlausschreiben vom . . . . . sind die Wahlberechtigten aufgefordert worden, für die Wahl des Arbeitnehmersausschusses (Arbeiterschusses und Angestelltenausschusses) bis zum . . . . . Vorschlagslisten bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Wahlvorstandes einzureichen.



Da eine gültige Vorschlagsliste bis zu dem oben angegebenen Tage nicht eingegangen ist, wird die Frist zur Einreichung von Vorschlagslisten gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung bis zum Ablauf des . . . . . verlängert.

Der Wahlvorstand.

.....  
Vorsitzender.

.....  
1. und 2. Beisitzer.

**3. Muster** zur Vorschlagsliste (§ 5 der Wahlordnung).

Vorschlagsliste.

Als Arbeitnehmerschaftsmitglieder und Ergänzungsmitglieder für . . . . . (Bezeichnung des Betriebs), seitens der Arbeiter, Angestellten<sup>1)</sup> werden vorgeschlagen:

Zfd. Nr.	Familien- und Vor-(Ruf-)name	Beruf	Wohnort (bei größeren Orten Straße und Hausnummer)
1.	.....	.....	.....
2.	.....	.....	.....
3.	.....	.....	.....
4.	.....	.....	.....

Unterschriften { 1. . . . . Listenvertreter  
2. . . . .  
3. . . . .

<sup>1)</sup> Das Unzutreffende ist durchzustreichen.

**4. Muster** zur Berechnung des Wahlergebnisses und für die Niederschrift (§ 16 Abs. 1 und 3 der Wahlordnung).

....., den . . . . . 19 . .

Von dem unterzeichneten Wahlvorstande für die Wahl des Arbeitnehmerschaftsausschusses (Arbeiterschiffes und Angestelltenausschusses) für . . . . . (Bezeichnung des Betriebs) wurde heute nach Öffnung des Stimmzettelfastens (der Stimmzettelfästen) auf Grund der aus den Wahlschlüssen entnommenen Stimmzettel folgendes festgestellt:

Es sind für die Arbeitergruppe (Angestelltergruppe)<sup>1)</sup> insgesamt 240 gültige Stimmzettel abgegeben worden. 20 Stimmzettel wurden für ungültig erklärt. Von den 240 gültigen Stimmzetteln sind 120 auf Liste I, 80 auf Liste II, 40 auf Liste III entfallen. Zu wählen sind: 6 Arbeitnehmerschaftsmitglieder und 1 Ergänzungsmitglied<sup>2)</sup>. Als Bewerber sind benannt auf

Liste I	Liste II	Liste III
1. A	1. L	1. R
2. B	2. M	2. S
3. C	3. N	3. T
4. D	4. O	4. U
5. E	5. P	5. V
6. F	6. Q	6. W
7. G	usw.	usw.
8. H		
9. J		
10. K		

<sup>1)</sup> Unzutreffendes ist zu durchstreichen. Ist nur eine Arbeitergruppe vorhanden, so ist eine entsprechende Änderung geboten. — Sind beide Arbeitergruppen vorhanden, so ist für die Berechnung je ein Formular für jede Gruppe zu benutzen.

<sup>2)</sup> Dies ist möglich, z. B. wenn vorhanden sind 280 Arbeitnehmer, darunter 25 Angestellte, der Rest Arbeiter. Dann besteht der Arbeitnehmerschaftsgruppe aus 7 Mitgliedern, darunter 6 Arbeitern, der Arbeiterschiffes aus 7 Mitgliedern. Es ist also für den Arbeiterschiffes ein Ergänzungsmitglied zu wählen.

Die auf die einzelnen Listen entfallenen Stimmzahlen werden durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt<sup>1)</sup>. Das Ergebnis zeigt folgende Tafel. In ihr sind die für die Stellenverteilung in Betracht kommenden 7 Höchstzahlen mit den rechtsstehenden, ihre Reihenfolge bezeichnenden Ziffern versehen.

	Liste I	Liste II	Liste III
1.	120 1	80 2	40 4
2.	60 3	40 6	20
3.	40 5	26 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	13 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
4.	30 7	20	10

Die Reihenfolge der auf allen Vorschlagslisten vorhandenen Höchstzahl 40 ist durch das Los (vgl. § 13 Abs. 2 Satz 3 der Wahlordnung) bestimmt worden. Zu diesem Zwecke sind gleiche Zettel mit den Aufschriften I, II, III geschnitten, vermengt und dann verdeckt gezogen worden. Bei Auslosung der Reihenfolge der Höchstzahl 40 wurde zuerst der Zettel mit der Zahl III, dann mit der Zahl I und schließlich der mit der Zahl II gezogen<sup>2)</sup>. Hiernach sind gewählt:

aus Liste I: 3 Arbeitnehmerschaftsmitglieder (A, B, C) und das Ergänzungsmitglied für den Arbeiterausschuß (D),

" " II: 2 Arbeitnehmerschaftsmitglieder (L, M),

" " III: 1 Arbeitnehmerschaftsmitglied (R).

Die auf die gewählten Mitglieder jeder Liste folgenden Bewerber treten der Reihenfolge nach als Ersatzmitglieder für die auf ihrer Liste jetzt oder später ausfallenden Mitglieder ein.

. . . . . , den . . . . . 19 . . .

Der Wahlvorstand.

. . . . .  
Vorsitzender.

. . . . .  
1. und 2. Beisitzer.

<sup>1)</sup> Die Teilung ist fortzusetzen, bis anzunehmen ist, daß höhere Zahlen, als aus den früheren Reihen für die Stellenverteilung in Betracht kommen, nicht mehr entstehen.

<sup>2)</sup> Die an 2. und 3. Stelle ausgeloste Liste fällt mit der auf mehrere Listen entfallenen gleichen Höchstzahl nicht ohne weiteres aus, sondern tritt nur hinter die zuvor ausgeloste Liste. Dies ist hier der Fall, wo alle 3 Höchstzahlen 40 unter die Zahl der zu wählenden Personen fallen. Die später ausgeloste Liste fällt dann aus, wenn alle Mitgliederstellen verteilt sind.

## 5. Muster zur Berechnung des Wahlergebnisses und für die Niederschrift bei gemeinsamer Wahl des Arbeitnehmerschaftsausschusses (§§ 23 bis 28 der Wahlordnung).

. . . . . , den . . . . . 19 . . .

Von dem unterzeichneten Wahlvorstande für die Wahl des Arbeitnehmerschaftsausschusses (Arbeitnehmerschaftsausschusses und Angestelltenausschusses) für . . . . . (Bezeichnung des Betriebs) wurde heute nach Öffnung des Stimmzettelfastens auf Grund der aus den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel folgendes festgestellt:

Es sind insgesamt 260 gültige Stimmzettel abgegeben<sup>1)</sup> worden. 10 Stimmzettel wurden für ungültig erklärt. Von den 260 gültigen Stimmzetteln sind 130 auf Liste I, 80 auf Liste II, 50 auf Liste III entfallen.

Zu wählen sind 7 Arbeitnehmerschaftsmitglieder, davon:

6 Arbeitermitglieder und 1 Angestelltenmitglied,

ferner für den Arbeiterausschuß:

1 Ergänzungsmitglied,

für den Angestelltenausschuß:

2 Ergänzungsmitglieder.

<sup>1)</sup> Dem Beispiel liegt folgende Berechnung zugrunde: Der Betrieb hat 280 Arbeitnehmer, davon 25 Angestellte und 255 Arbeiter. Der Arbeitnehmerschaftsausschuß zählt daher 7 Mitglieder, darunter einen Angestellten. Der Arbeiterausschuß hat ebenfalls 7 Mitglieder, der Angestelltenausschuß 3 Mitglieder. (§ 15, 16 des Gesetzes).

Als Bewerber sind benannt auf

Liste I		Liste II		Liste III	
1. A	Angestellter,	1. G	Arbeiter,	1. N	Angestellter,
2. B	Arbeiter,	2. H	Angestellter,	2. O	Arbeiter,
3. C	"	3. J	Arbeiter,	3. P	"
4. D	"	4. K	"	4. Q	"
5. E	"	5. L	"		
6. F	Angestellter,	6. M	"		

usw.

Die auf die einzelnen Listen entfallenden Stimmzahlen werden durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Das Ergebnis zeigt folgende Tafel. In ihr sind die für die Stellenverteilung in Betracht kommenden 7 Höchstzahlen mit den rechtsstehenden, ihre Reihenfolge bezeichnenden Ziffern versehen.

Liste I		Liste II		Liste III	
1.	130    1	1.	80    2	1.	50    4
2.	65    3	2.	40    6	2.	25
3.	43 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> 5	3.	26 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	3.	16 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>
4.	32 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> 7	4.	20	4.	12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>

Die 6 Arbeitermitglieder des Arbeitnehmersausschusses und das Ergänzungsglied für den Arbeiterausschuß werden entsprechend den Höchstzahlen zunächst auf die Listen verteilt, ebenso in gesonderter Rechnung das eine Angestelltenmitglied des Arbeitnehmersausschusses und die 2 Ergänzungsglieder für den Angestelltenausschuß.

Es entfallen daher:

- auf Liste I: 3 Arbeitermitglieder des Arbeitnehmersausschusses und das Ergänzungsglied für den Arbeiterausschuß,
- " " II: 2 Arbeitermitglieder des Arbeitnehmersausschusses,
- " " III: 1 Arbeitermitglied des Arbeitnehmersausschusses.

Es entfallen ferner:

- auf Liste I das eine Angestelltenmitglied des Arbeitnehmersausschusses,
- " " II und I je ein Ergänzungsglied für den Angestelltenausschuß.

Gewählt sind mithin:

- als Arbeitermitglieder:
  - von Liste I: die Arbeiter B, C, D,
  - " " II: die Arbeiter G, J,
  - " " III: der Arbeiter O;

als Angestelltenmitglied:

- von Liste I: der Angestellte A.

Als Ergänzungsglied für den Arbeiterausschuß ist als der Höchstzahl nach folgend gewählt: von Liste I der Arbeiter E.

Als Ergänzungsglieder für den Angestelltenausschuß sind gewählt:

- von Liste I: der Angestellte F,
- " " II: der Angestellte H.

Die auf die gewählten Mitglieder jeder Liste folgenden Bewerber treten der Reihenfolge nach als Ersatzmitglieder für die auf ihrer Liste jetzt oder später ausfallenden Mitglieder ein.

....., den ..... 19..

Der Wahlvorstand.

.....  
Voritzender.

.....  
Beisitzer.

**6. Muster** zur Mitteilung an die Gewählten (§ 17 der Wahlordnung).

. . . . ., den . . . . . 19 . . .

Sie sind zum Mitglied des Arbeitnehmerausschusses und zugleich des Arbeiterausschusses (Angestellten-  
ausschusses) zum Ergänzungsmitglied für den Arbeiterausschuß (Angestelltenausschuß)<sup>1)</sup> für . . . . .  
(Bezeichnung des Betriebs) gewählt.

Falls Sie nicht binnen einer Woche nach Empfang dieser Mitteilung dem Unterzeichneten die  
Erklärung einreichen, daß Sie die Wahl ablehnen, gilt die Wahl als angenommen.

Der Wahlvorstand.

<sup>1)</sup> Unzutreffendes ist zu durchstreichen, z. B. „zum Mitglied des Arbeitnehmerausschusses und zugleich des Arbeiter-  
ausschusses“ oder „zum Ergänzungsmitglied für den Angestelltenausschuß“.

**7. Muster** zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 18 der Wahlordnung).

Fassung 1. (Nur eine gültige Vorschlagsliste, sowohl seitens der Arbeiter als auch seitens der  
Angestellten, liegt vor.)

Ausgehängt am . . . . .

Abgenommen am . . . . .

Bekanntmachung.

Für die Wahl des Arbeitnehmerausschusses, des Arbeiterausschusses und des Angestelltenausschusses  
für . . . . . (Bezeichnung des Betriebs) ist von jeder Arbeitnehmergruppe nur je  
eine gültige Vorschlagsliste eingereicht worden. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 der Wahlordnung gelten  
daher als gewählt:

Als Arbeitnehmerausschußmitglieder:

und zwar als Arbeitermitglieder

1. . . . . in . . . . .

2. . . . . in . . . . .

usw. bis 5. . . . .

als Angestelltenmitglieder

1. . . . . in . . . . .

usw.

Als Ergänzungsmitglieder:

für den Arbeiterausschuß

. . . . .

für den Angestelltenausschuß

. . . . .

Die Arbeitermitglieder des Arbeitnehmerausschusses bilden mit den Ergänzungsmitgliedern für den  
Arbeiterausschuß den Arbeiterausschuß.

Die Angestelltenmitglieder des Arbeitnehmerausschusses bilden mit den Ergänzungsmitgliedern für  
den Angestelltenausschuß den Angestelltenausschuß.

Als Ersatzmitglieder für die Mitglieder treten die auf der Vorschlagsliste jeweilig folgenden  
Bewerber ein.

. . . . ., den . . . . . 19 . . .

Der Wahlvorstand.

. . . . .  
Vorstand.

. . . . .  
1. und 2. Beisitzer.

Fassung 2. (Mehrere gültige Vorschlagslisten liegen vor.)

Ausgehängt am . . . . .

Abgenommen am . . . . .

Bekanntmachung.

I. Bei der Wahl des Arbeitnehmersausschusses für . . . . . (Bezeichnung des Betriebs) sind für die Arbeitervertreter 240 gültige Stimmen abgegeben worden.

Von diesen Stimmen sind entfallen auf:

Liste I . . . . .	120 Stimmen
Liste II . . . . .	80 "
Liste III . . . . .	40 "

Zu wählen sind:

- 6 Arbeitnehmersausschußmitglieder und
- 1 Ergänzungsmitglied für den Arbeiterausschuß.

Es sind hiernach gewählt:

aus Liste I 3 Arbeitnehmersausschußmitglieder, nämlich:

- 1. . . . . in . . . . .
- 2. . . . . in . . . . .
- 3. . . . . in . . . . .

aus Liste II 2 Arbeitnehmersausschußmitglieder, nämlich:

- 1. . . . . in . . . . .
- 2. . . . . in . . . . .

aus Liste III 1 Arbeitnehmersausschußmitglied, nämlich:

- 1. . . . . in . . . . .

Ferner ist gewählt:

aus Liste I 1 Ergänzungsmitglied, nämlich:

- 1. . . . . in . . . . .

Die 6 Arbeitermitglieder des Arbeitnehmersausschusses und das Ergänzungsmitglied bilden zusammen den Arbeiterausschuß.

II. Bei der Wahl des Arbeitnehmersausschusses für . . . . . (Bezeichnung des Betriebs) sind für die Angestelltenvertreter 30 gültige Stimmen abgegeben worden.

Von diesen Stimmen entfallen auf:

(wie zu I).

III. Die Arbeitnehmersausschußmitglieder zu I und II bilden zusammen den Arbeitnehmersausschuß für . . . . . (Bezeichnung des Betriebs).

Deffen Mitglieder sind somit

. . . . .

usw.

IV. Als Ersatzmitglieder für die Mitglieder treten die auf der Vorschlagsliste jeweilig folgenden Bewerber ein.

. . . . ., den . . . . . 19 . . .

Der Wahlvorstand.

Vorsitzender.

1. und 2. Beisitzer.

56 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Gesetz

**über die Dienstverhältnisse der mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle betrauten Beamten. Vom 17. 9. 1928.**

### § 1.

Zur Wahrnehmung aller Geschäfte eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ist berufen, wer

1. einen mindestens 3 jährigen Vorbereitungsdienst abgeleistet und
2. durch eine schriftliche und mündliche Prüfung dargetan hat, daß er die für die Wahrnehmung der Geschäfte eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und zur Erfüllung aller Aufgaben in der Geschäftsstelle notwendigen Kenntnisse und die dazu erforderliche praktische Gewandtheit besitzt (Beamter des schwierigen Bürodienstes).

Unter welchen Voraussetzungen Personen, welche die erste juristische Prüfung bestanden haben, die Befugnis nach Absatz 1 erlangen können, bestimmt der Senat.

Die im Absatz 1 genannten Beamten werden auf Lebenszeit planmäßig angestellt.

Wer

### § 2.

1. einen mindestens einjährigen Vorbereitungsdienst abgeleistet und
2. durch eine schriftliche und mündliche Prüfung dargetan hat, daß er die zur Erfüllung der einfacheren Aufgaben in der Geschäftsstelle notwendigen Kenntnisse und die dazu erforderliche praktische Gewandtheit besitzt (Beamter des einfacheren Bürodienstes), kann
  - a) in allen Fällen als Protokollführer wirken, in denen die Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom Gesetze vorgeschrieben oder zugelassen ist;
  - b) im übrigen diejenigen einfacheren Obliegenheiten eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wahrnehmen, die der Senat bestimmt.

Die im Absatz 1 genannten Beamten werden auf Lebenszeit planmäßig angestellt.

### § 3.

Die Vorschriften über die einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erläßt der Senat.

### § 4.

Den im § 1 Abs. 1 genannten Beamten steht gleich, wer die im § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. März 1879 — Gef. S. S. 99 — vorgeschriebene Prüfung bestanden hat oder wer nach § 1 Abs. 2 daselbst beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Prüfung zum Justizobersekretär (Gerichtsschreiber) ernannt werden konnte.

### § 5.

Den im § 2 genannten Beamten steht gleich, wer nach § 4 Ziffer 1 des Gesetzes vom 3. März 1879 — Gef. S. S. 99 — in der Fassung der Allgemeinen Verfügung vom 8. Mai 1922 — Nr. 16/22 — zum Registraturassistenten ernannt ist.

Unter welchen Voraussetzungen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Kanzleibeamten, die im § 2 bezeichneten Geschäfte wahrnehmen können, bestimmt der Senat.

### § 6.

Die nach den bisherigen Bestimmungen (Ges. vom 3. März 1879 — Gef. S. S. 99 — in der Fassung der Allgemeinen Verfügung vom 8. Mai 1922 — Nr. 16/22 —) zu Justizsekretären — Dolmetscher — (Ober-)Sekretären — ernannten Beamten können die Geschäfte des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wahrnehmen.

### § 7.

Geschäfte der Richter und Staatsanwälte, die einem anderen Beamten auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur selbständigen Erledigung übertragen sind oder noch übertragen werden, dürfen nur solche Beamte wahrnehmen, welche die im § 1 vorgesehene Prüfung bestanden haben oder nach § 4 den im § 1 genannten Beamten gleichstehen.

Inwieweit dies für Personen gilt, welche die erste juristische Prüfung bestanden haben, bestimmt der Senat.

### § 8.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Senat.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1928 in Kraft.

Danzig, den 17. September 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Gehl.

Dr. Frank.

## V e r o r d n u n g

zur Ausführung des § 24 des Gesetzes vom 30. Mai 1922 über den Erwerb und den Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit. Vom 4. 9. 1928.

Auf Grund des § 24 des Gesetzes über den Erwerb und den Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit vom 30. Mai 1922 (Gesetzbl. S. 129 ff.) wird die Verordnung zur Ausführung des § 24 des Gesetzes vom 30. Mai 1922 über den Erwerb und den Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit (Gesetzbl. für 1922, S. 129 ff.) vom 18. Dezember 1925 (Gesetzbl. für 1925, S. 358) wie folgt geändert:

In a) sind zu ersetzen „800 Gulden“ durch „4 800 Gulden“.

Die Änderung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 4. September 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Gehl.

Dr. Schwarz.

58 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Weiteres Gesetz über die Lohn- und Gehaltspfändungen.

Vom 25. 9. 1928.

#### Artikel 1.

Die Verordnung über Lohnpfändung vom 25. Juni 1919 (R. Gef. Bl. S. 589) in der Fassung der Gesetze vom 20. Dezember 1921 (Gef. Bl. S. 319), vom 29. November 1922 (Gef. Bl. S. 536), vom 14. November 1923 (Gef. Bl. S. 1279) und vom 24. März 1925 (Gef. Bl. S. 97) wird wie folgt geändert:

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Arbeits- und Dienstlohn (§ 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1869, Bundesgef. Bl. S. 242 und 1871 S. 63, Reichsgef. Bl. 1897 S. 159, 1898 S. 332) ist bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten bis zur Summe von monatlich 234 G, bei Auszahlung für Wochen bis zur Summe von wöchentlich 54 G, bei Auszahlung für Tage bis zur Summe von täglich 9 G und soweit er diese Beträge übersteigt, zu einem Drittel des Mehrbetrages der Pfändung nicht unterworfen.

Der Absatz 3 daselbst erhält folgende Fassung:

Übersteigt der Arbeits- oder Dienstlohn die Summe von 780 G für den Monat, von 180 G für die Woche, von 30 G für den Tag, so findet auf den Mehrbetrag die Vorschrift des Absatz 2 keine Anwendung.

#### Artikel 2.

Anstelle der Vorschrift im § 850 Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der seit dem 1. Februar 1927 auf Grund der Verordnung vom 18. Januar 1927 (Gef. Bl. S. 26) geltenden Fassung tritt folgende Vorschrift:

Übersteigen in den Fällen Nr. 7 und 8 das Dienst Einkommen die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von monatlich 250 G, so ist der dritte Teil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen.

§ 850 Absatz 3 hat folgenden Wortlaut:

Die nach § 843 des Bürgerlichen Gesetzbuches wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichtende Geldrente ist der Pfändung nur nach Maßgabe der Verordnung über Lohnpfändung vom 25. Juni 1919 (Reichsgef. Bl. 1919 S. 589) in der Fassung der Gesetze vom 20. Dezember 1921 (Gef. Bl. S. 319), vom 29. November 1922 (Gef. Bl. S. 536), vom 14. November 1923 (Gef. Bl. S. 1279) und vom 24. März 1925 (Gef. Bl. S. 97) unterworfen.

#### Artikel 3.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1928 in Kraft.

Eine vor diesem Zeitpunkt erfolgte Pfändung beschränkt sich nach Maßgabe dieses Gesetzes von dem auf das Inkrafttreten nächstfolgenden Fälligkeitzeitpunkt an. Eine vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgte Aufrechnung, Abtretung oder Pfändung verliert ihre Wirkung insoweit, als sie nach diesem Zeitpunkt unzulässig sein würde.

Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners hat das Vollstreckungsgericht den Pfändungsbeschuß entsprechend zu berichtigen. Der Drittschuldner kann, solange ihm die Berichtigung nicht zugestellt ist, nach Maßgabe der bisherigen Pfändung mit befreiender Wirkung leisten.

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über die Lohnpfändung, des § 850 — Zivilprozeßordnung — und des Gesetzes über die Pfändung des Arbeits- und Dienstlohnes in neuer Fassung neu zu verkünden.

Danzig, den 25. September 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Schwarz.

---

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

---